

# Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen

Infoveranstaltung in Riedhausen am 04. Februar 2025



# Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen

- Windenergieanlagen verursachen Lärm- und Lichtemissionen.
- Sie prägen und verändern das Landschaftsbild.
- Insbesondere der Bau, aber auch der Betrieb von Windenergieanlagen wirkt sich auf Menschen, Tiere, Pflanzen, das Wasser und den Boden aus.



# Grundlagen des Immissionsschutzgesetzes

- Bezugspunkt des Immissionsschutzrechts sind Einwirkungen (Immissionen) auf die Umwelt und die Schutzgüter:
  - Menschen
  - Tiere und Pflanzen
  - Boden
  - Wasser
  - Atmosphäre
  - Kultur- und sonstige Sachgüter
- Zweck des Immissionsschutzrechts ist es, die o.g. Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

# Genehmigungserfordernis

- Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 Metern bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ravensburg – Bau- und Umweltamt.
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen, wie z. B. die Baugenehmigung oder die Waldumwandlungsgenehmigung am Anlagenstandort, ein (Konzentrationswirkung).

# Verfahrenserleichterung durch § 6 WindBG

## Voraussetzung

- zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenes Windenergiegebiet
- bei Ausweisung des Windenergiegebiets wurde eine Umweltprüfung durchgeführt
- Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark

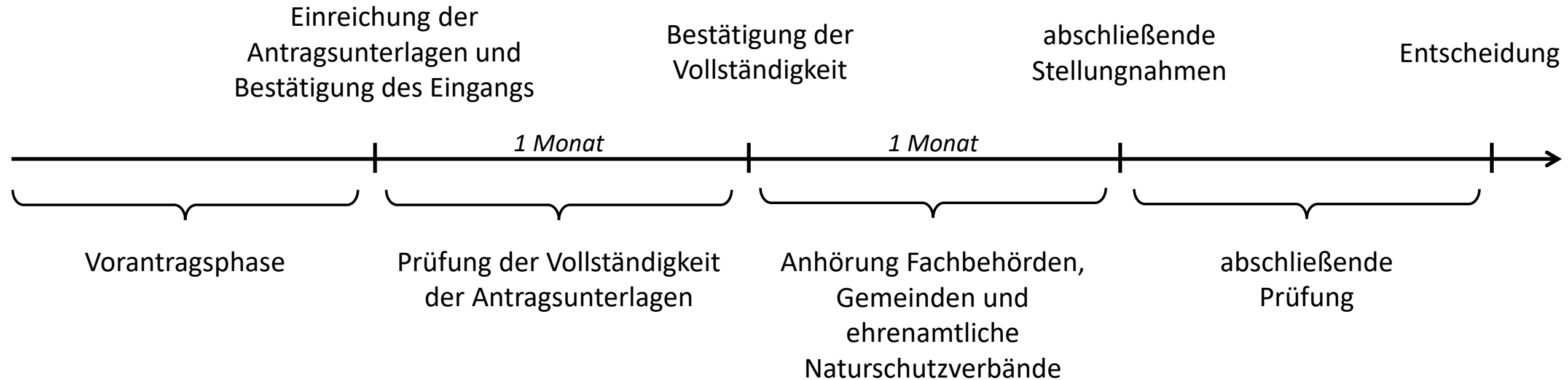
## Rechtsfolge

- Wegfall Umweltverträglichkeitsprüfung
- Wegfall artenschutzrechtliche Prüfung

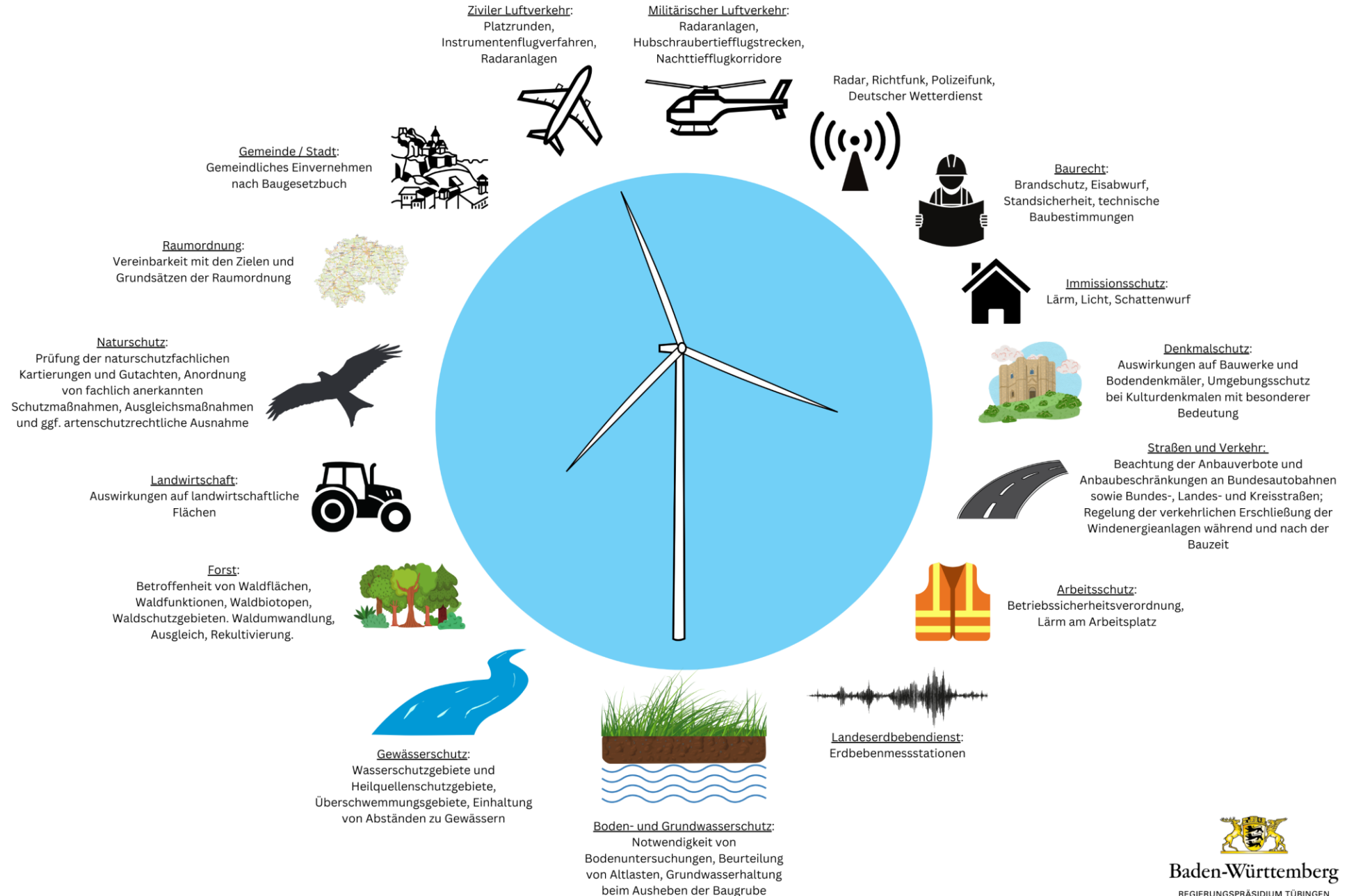
### Aber:

- Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu gewährleisten
- ansonsten Zahlungspflicht

# Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren



# Häufig betroffene Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen



# Genehmigungsfähigkeit

Gebundene Entscheidung, d.h. Genehmigung **ist** zu erteilen, wenn Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, d.h.

## 1. Einhaltung der vier Betreiberpflichten des § 5 BImSchG:

- Schutzpflicht
- Vorsorgepflicht
- Abfallvermeidungs- und Abfallentsorgungspflicht
- Energieeffizienzgebot

## 2. Einhaltung aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Baurecht, Wasserrecht, etc.)

## 3. Belange des Arbeitsschutzes stehen nicht entgegen





# Was passiert nach Erteilung der Genehmigung?

- Rechtswirkungen – Anfechtungsklage und Nachbarschutz
- Auch Änderungen der Anlagen bedürfen einer erneuten Genehmigung bzw. Anzeige.
- Das Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt ist auch für den Bau- und Betrieb der Windenergieanlagen als Überwachungsbehörde zuständig.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

